



Reglement über die Hundehaltung

Erlass der Einwohnergemeinde Zwingen

Reglement über die Hundehaltung
vom 20. Oktober 2009

Die Gemeindeversammlung von Zwingen beschliesst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995, das folgende

Reglement über die Hundehaltung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Zwingen.

§ 2

Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

II. Öffentliche Sicherheit

§ 3

Grundsatz

¹ Die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter im Hinblick auf die Gefährdung von Menschen und Tieren sind im Hundegesetz, SGS 342 § 2, geregelt.

² Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4

Leinenzwang

¹ Hunde sind an verkehrsreichen Strassen, in Naturschutzgebieten sowie im Bereich von öffentlichen Anlagen wie Schulen und Sportplätze an der Leine zu führen.

² Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April bis Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen.

³ Der Gemeinderat kann weitere Einschränkungen erlassen, z.B. auf Anordnung des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin.

§ 5

Zutrittsverbote

Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu denen Hunde keinen Zutritt haben, wie Spielplätze und Friedhofanlagen.

§ 6

Verunreinigungen

Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Areal oder fremdem privaten Areal verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke liegen zu lassen.

III. Organisation und Gebühren

§ 7

Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter. Für die Registrierung sowie die Bereitstellung und Entsorgung der Kotsäcke wird eine Gebühr gemäss § 9 erhoben. Die Gebühr sollte kostendeckend sein. Ausnahmen von der Gebührenpflicht regelt § 8 des Hundegesetzes.

² Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme für den zweiten und jeden weiteren Hund eine erhöhte Gebühr einführen. Ziel dieser Massnahme ist es, die Hundedichte zu beeinflussen.

³ Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehaltenden persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

§ 8

Kennzeichnung

¹ Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

² Bei der Registrierung gibt die Gemeinde eine nummerierte Dauer-Hundemarke ab, die stets am Halsband des Tieres erkennbar zu tragen ist.

³ Für verlorene Zeichen muss innert zehn Tagen ein neues gelöst werden.

§ 9

Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den ersten Hund CHF 50.-- bis 150.--
- b) für jeden weiteren Hund CHF 75.-- bis 200.--

- c) für sonstige Verrichtungen (Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise oder Mikrochipnummern) je nach Aufwand CHF 20.-- bis 100.--
- d) für Massnahmen, Zwangsvollzüge, das Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde sowie ihre Rückführung die effektiven Kosten

Die Gebühren nach a) und b) werden jährlich von der Budgetversammlung festgelegt.

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für die in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Neue Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bereits bezahlten Periode fällig.

³ Die Gebühren nach a) und b) werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Absatz 1 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

IV. Massnahmen, Strafen und Bussen

§ 10

Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehalter, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

Strafen**§ 11**

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

Bussen**§ 12**

Für Übertretungsfälle werden folgende Bussen festgelegt:

- a) Verstoss gegen die Leinenpflicht gemäss § 4 CHF 50.--
- b) Missachtung der Zutrittsverbote für Hunde gemäss § 5 CHF 50.--
- c) Missachten der Vorschriften über die Entsorgung des Hundekots gemäss § 6 Abs. 3 CHF 50.--

Bei wiederholten Übertretungen wird die Bussenhöhe im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

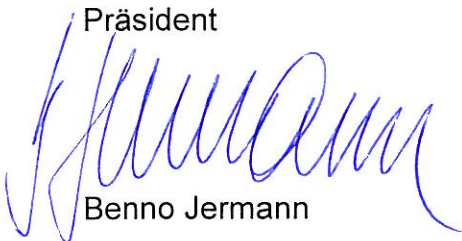
V. Schlussbestimmungen**§ 13****Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Dadurch wird das Reglement vom 4. Dezember 2003 der Einwohnergemeinde Zwingen aufgehoben.

Beschlossen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Zwingen vom 20. Oktober 2009.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident



Benno Jermann

Gemeindeverwalterin



Belinda Altermatt



Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 30. November 2009.



Eingang

02. Dez. 2009

Gemeindeverwaltung
4222 Zwingen

Verfügung Nr. 163

30. November 2009 TD

Einwohnergemeinde Zwingen - Reglement über die Hundehaltung

I.

Am 20. Oktober 2009 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen das revidierte Reglement über die Hundehaltung. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Aenderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekretes vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 3 Buchstabe o. der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

Die Bestimmungen können vorbehaltlos genehmigt werden; sie sind rechtskonform.

III.

://: Das Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Zwingen wird genehmigt.

Verteiler: - Gemeinderat

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**


Peter Zwick, Regierungsrat